

## SCHULBUCHSATZUNG

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 Paragraph 5 (GVOBL. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) hat die Stadtvertretung Altentreptow am 14. März 2001 folgende Schulbuchsatzung beschlossen:

### § 1

1. Entsprechend § 54 Schulgesetz M-V stellt die Stadt Altentreptow den Schülern, die eine Schule besuchen, die sich in städtischer Trägerschaft befindet, die Schulbücher leihweise zur Verfügung.
2. Die Schulbücher werden zu Beginn eines Schuljahres über die Schulen an die Schüler ausgehändigt.
3. Die ausgeliehenen Schulbücher sind als Eigentum der Stadt zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist der Name und die jeweilige Klasse in den Büchern zu vermerken, um Verwechslungen auszuschließen.

### § 2

Die Schüler sind verpflichtet, die leihweise zur Verfügung gestellten Bücher pfleglich zu behandeln.

Zum pfleglichen Umgang gehört, daß

- jedes Buch einen Schutzumschlag erhält;
- von den Schülern nur leichte Bleistiftnotizen in den Büchern vorgenommen werden dürfen;
- keine Verschmutzung zulässig ist;
- keine Blätter herausgerissen, eingerissen oder geknickt werden dürfen.

Sollte ein Verstoß gegen den pfleglichen Umgang mit den Schulbüchern vorliegen, ist die Stadt Altentreptow – gemäß § 5 (3) Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 ermächtigt, ordnungswidriges Handeln mit einer Geldbuße (Maximum: Wiederbeschaffungswert des Buches) zu ahnden.

### § 3

1. Bei einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr sind die ausgeliehenen Bücher an die Schule zurückzugeben, die sie ausgehändigt hat.
2. In der letzten Unterrichtswoche eines Schuljahres sind die leihweise zur Verfügung gestellten Schulbücher – soweit sie nicht für weitere Schuljahre benötigt werden – zurückzugeben.
3. Sollten Bücher während dieser Zeit nicht zurückgegeben werden, gelten diese als nicht mehr vorhanden. Entsprechend der im § 5 der Schulbuchsatzung aufgeführten Staffelung erfolgt bei Verlust der Bücher eine anteilige Erhebung von Ersatzgebühren – entsprechend des Wiederbeschaffungswertes.

### § 4

Die maximale Nutzungsdauer der Leihexemplare

- |                             |               |   |         |
|-----------------------------|---------------|---|---------|
| a) fest eingebundene Bücher | Klasse 1 – 4  | = | 3 Jahre |
|                             | Klasse 5 – 10 | = | 5 Jahre |
| b) Paperback – Bücher       | Klasse 1 – 4  | = | 2 Jahre |
|                             | Klasse 5 – 10 | = | 3 Jahre |

### § 5

1. Staffelung der Ersatzgebühren – bezogen auf den Wiederbeschaffungswert

Klasse 1 – 4

| Nutzungsdauer      | fester Einband | Paperbeck |
|--------------------|----------------|-----------|
| im 1. Jahr         | 100 %          | 100 %     |
| Ende des 1. Jahres | 80 %           | 60 %      |
| im 2. Jahr         | 40 %           | 20 %      |
| im 3. Jahr         | 15 %           | -         |

Klasse 5 – 10

| Nutzungsdauer      | fester Einband | Paperback |
|--------------------|----------------|-----------|
| im 1. Jahr         | 100 %          | 100 %     |
| Ende des 1. Jahres | 80 %           | 80 %      |
| im 2. Jahr         | 60 %           | 40 %      |
| im 3. Jahr         | 50 %           | 20 %      |
| im 4. Jahr         | 30 %           | -         |
| im 5. Jahr         | 10 %           | -         |

2. Nach Entrichtung der jeweiligen Ersatzgebühr geht das Buch in das Eigentum des Schülers bzw. seines Elternhauses über.

## § 6

1. Die Wiederverwendbarkeit schätzt die Schule im Auftrag des Schulträgers ein.
2. Wird durch die Elternhäuser Widerspruch gegen die Entscheidung der Stadt Altentreptow eingelegt, so entscheidet abschließend die Stadt. Aufgrund eines Gebührenbescheides wird die Ersatzgebühr durch die Stadt Altentreptow erhoben.
3. Eine Begleichung der Gebühren ist bis zum 31.12.2001 im bargeldlosen Zahlungsverkehr auch in EURO möglich (Umrechnungsfaktor 1.95583), danach ist der EURO alleiniges Zahlungsmittel.

## § 7

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Schulbuchsatzung vom 24. März 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Altentreptow, 02. April 2001

  
K e m p f  
Bürgermeisterin



*Wendf 03.04.01*